

vermeidlich. So gehen in der That kurz nach dem dreißigjährigen Kriege von den weltlichen Herren allgemeine Schulordnungen aus (Wormsbaum, Evangelische Schulordnungen, Gütersloh 1860 bis 1864, 3 Bde.). Dabei ist bezeichnend, daß diese bald getrennt von der eigentlichen Kirchenordnung, mehr in Ausübung der Landespolizei als des Kirchenregimentes erlassen erscheinen, wodurch die spätere Auffassung der staatlichen Schulhoheit vorbereitet wird. In den katholischen Gebieten beschäftigten sich Ende des 16. und Anfang des 17. Jahrhunderts zahlreiche Particularsynoden mit der Errichtung und Wiederherstellung der Schulen. So die Synoden von Köln 1586 und 1550, Salzburg 1569, Cambrai 1565, Breslau 1592, Konstanz 1567, Namur 1604, Ermland 1610, Osnabrück 1571, Augsburg 1610, Culm 1605, Ypern 1630 und viele andere (vgl. Bibliothek der katholischen Pädagogik V, Freiburg 1892, 5 ff.). Ein gewisser Schulzwang erscheint in Hessen-Darmstadt schon 1628 und in Sachsen-Gotha 1642, auch im katholischen Bisthum Münster 1675 und in Kurmainz 1682. Einen je weitern Umfang das Volksschulwesen im 17. und besonders im 18. Jahrhundert gewinnt, um so mehr erscheint es unter der Ob Sorge des Staates. Der kirchliche Einfluß tritt thatächlich auch in den katholischen Gebieten immer mehr zurück, ohne daß es darüber augenblicklich zu Conflicten käme. Dieß erklärt sich leicht daraus, daß sich die veränderte Oberleitung an der einzelnen Schule wenig fühlbar machte. Der Schulbezirk war vor wie nach die Pfarrei, das Schulamt verfaß zumeist der Gehilfe des Pfarrers, und dieser selbst war örtlicher Schulvorsteher. In den absolutistischen Staatstheorien des 18. Jahrhunderts war endlich für eine selbständige Kirche überhaupt kein Platz mehr. Am allerwenigsten war die Staatsweisheit der Aufklärungszeit geneigt, in ihrer Lieblingsdomäne, dem Bildungswesen, den Einfluß der Kirche zu dulden. Selbst die geistlichen Fürsten betrachteten unter der Einwirkung des Zeitgeistes das Schulwesen mehr als eine staatliche Angelegenheit (Sartori, Geistliches und weltliches Staatsrecht der deutschen Erz- u. Stifter II, 2, 1, Nürnberg 1790, 337; W. Esser, F. v. Fürstenberg, Münster 1842, 162 ff.; Schwab, Fr. Berg, Würzburg 1869, 107). Wenn sich aus dem staatlichen Schulsystem nicht alsbald fühlbare Unzuträglichkeiten ergaben, so findet dieß seine Erklärung darin, daß die confessionelle Grundlage der Schule streng gewahrt blieb. Dieß war um so leichter, weil bis tief in's 18. Jahrhundert hinein die einzelnen deutschen Gebietsheile ihren specifisch confessionellen Charakter bewahrt hatten. Zudem war auch im 18. Jahrhundert die Staatslehre der Aufklärungsphilosophie nicht vollkommen zur Herrschaft gelangt. Der Reichsrecess vom 25. Februar 1803 garantierte noch den Confessionen ihre Schulfonds (Art. 68). Eine gesunde conservative Richtung unter den Rechtslehrern hielt auch unter den neuen

Verhältnissen an den alten Rechtsgrundlagen fest und betonte das historische Recht der Kirche auf die Schule. Kreittmayr in Bayern schreibt: „Zusammen pfleget man folgende causas unter die ecclesiasticas zu rechnen: 1. den im- und äußerlichen Gottesdienst, 2. Religion und Lebenslehren, 3. geistliche Pfanden, Dignitäten und Aemter... 11. Schulen...“ Der bairische Staatsrath Moser rechnet das Schulwesen „zu denen Catholischen“ zu den *juribus ordinis*. „Was zu denen j. o. gehört, haben wir oben öfters gehört, nemlich der geistlichen Personen, besonders der Kirchen- und Schul-Diener, resp. Erzm., Ordinarium, Einsetzung, Bisitation und Bestimmung; . . . zu denen *Didces-Rechten* gehören die Oberaufsicht über Kirchen, Schulen, mildtätige Stiftungen“ (Moser, Von der Landeshoheit im Geistlichen, Frankfurt und Leipzig 1773, 742). „Denen Unterthanen von einer andern Religion kann nicht zugemuthet werden, wider ihren Willen ihre Kinder in eine Schule zu schicken, die nicht ihrer Religion ist“ (a. a. O. 449). G. L. Böhmer, sicher einer der angesehensten juristischen Rechtslehrer seiner Zeit, spricht das Schulwesen ausdrücklich der Kirche zu: „Schulen, welche sich mit Unterricht in der Religion ausschließlich oder zugleich mit anderem Unterricht besetzen, sind kirchliche Körperschaften. Das Recht, sie zu gründen, ist ein Recht der Kirche und gehört zu den *Amplexibus* der Religionsübung. Die Schulen also, wie die im Schulamt thätigen Personen unterstehen der kirchlichen Gerichtsbarkeit (Böhmer, Principia jur. can., Göttingen 1802, § 456). Die politische kirchliche Reaction gegen die vollständig Verstaatlichung des Schulwesens erwachte erst im 19. Jahrhundert, als die bedenklichen Folgen des Systems für das religiöse Leben der Jugend denkirchlich zu Tage traten. Bei der im letzten Jahrhundert wachsenden confessionellen Mischung der Bevölkerung wurde es, sobald der Schulzwang streng durchgeführt und das Privatschulwesen aufgehoben war, auch in vielen kleineren Gemeinden nothwendig, doppelte Schulen zu errichten. Dieß fehlten theils die Mittel, theils der gute Wille, und so versuchte man bereits am Anfang des Jahrhunderts die obligatorische Simultanbildung. In Bayern wurde sie durch kurfürstlichen Erlass vom 26. November 1804 eingeführt (Sartori, Staat und Kirche in Bayern, München 1873, 29) und unter steten Schwierigkeiten bis 1875 fortgeführt. In Preußen fanden die Bestrebungen nach Simultanisirung der Schulen zwar Widerstand beim Minister Freiherrn von Arnim (Rescript vom 27. April 1822), allein die ganz Schulverwaltung trug protestantischen Charakter. Mehr Eingang fanden jene Bestrebungen in Nassau (Firnhaber, Die nassauische Simultan-vollschule, Wiesbaden 1881—1883, 2 Bde.). In Oesterreich wurde seit Joseph II. die confessionale Färbung des Schulwesens mehr und mehr verwischt. Erst das Gesetz vom 23. Juli 1808 ge-